



Offenlegungsbericht der Stadt-Sparkasse Langenfeld

Offenlegung gemäß CRR zum 31.12.2017

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Informationen	4
1.1	Einleitung und allgemeine Hinweise	4
1.2	Anwendungsbereich (Art. 431, 436 und 13 CRR, § 26a KWG)	4
1.3	Einschränkungen der Offenlegungspflicht (Art. 432 CRR)	4
1.4	Medium der Offenlegung (Art. 434 CRR)	5
1.5	Häufigkeit der Offenlegung (Art. 433 CRR)	5
2	Risikomanagement (Art. 435 CRR)	6
2.1	Angaben zum Risikomanagement und zum Risikoprofil (Art. 435 (1) CRR)	6
2.2	Angaben zur Unternehmensführung (Art. 435 (2) CRR)	6
3	Eigenmittel (Art. 437 CRR)	8
3.1	Eigenkapitalüberleitungsrechnung	8
3.2	Hauptmerkmale sowie vollständige Bedingungen der begebenen Kapitalinstrumente	9
3.3	Art und Beträge der Eigenmittelelemente	12
4	Eigenmittelanforderungen (Art. 438 CRR)	21
5	Kapitalpuffer (Art. 440 CRR)	22
6	Kreditrisikoanpassungen (Art. 442 CRR)	24
6.1	Angaben zur Struktur des Kreditportfolios	24
6.2	Angaben zu überfälligen sowie notleidenden Positionen und zur Risikovorsorge	27
7	Inanspruchnahme von ECAI und ECA (Art. 444 CRR)	30
8	Beteiligungen im Anlagebuch (Art. 447 CRR)	33
9	Kreditrisikominderungstechniken (Art. 453 CRR)	34
10	Marktrisiko (Art. 445 CRR)	35
11	Zinsrisiko im Anlagebuch (Art. 448 CRR)	35
12	Gegenparteiausfallrisiko (Art. 439 CRR)	36
13	Operationelles Risiko (Art. 446 CRR)	37
14	Belastete und unbelastete Vermögenswerte (Art. 443 CRR)	37
15	Verschuldung (Art. 451 CRR)	38

Abkürzungsverzeichnis

a. F.	alte Fassung
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
CRR	Capital Requirements Regulation
GroMiKV	Großkredit- und Millionenkreditverordnung
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
HGB	Handelsgesetzbuch
Instituts- VergV	Instituts-Vergütungsverordnung
k. A.	keine Angabe (ohne Relevanz)
KSA	Kreditrisiko-Standardansatz
KWG	Gesetz über das Kreditwesen (Kreditwesengesetz)
MaRisk	Mindestanforderungen an das Risikomanagement der Kreditinstitute
NRW	Nordrhein-Westfalen
OGA	Organismen für gemeinsame Anlagen (Investmentfonds)
SolvW	Solvabilitätsverordnung

1 Allgemeine Informationen

1.1 Einleitung und allgemeine Hinweise

Seit der Überarbeitung der aufsichtsrechtlichen Regelungen zur angemessenen Eigenkapitalausstattung international tätiger Banken durch den Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht im Jahr 2004 besteht das Grundkonzept aus drei sich ergänzenden Säulen. Die dritte Säule ergänzt die quantitativen Vorgaben der ersten Säule (insbesondere Mindestkapitalanforderungen) und das interne Risikomanagement sowie Überprüfungsverfahren der Bankenaufsicht (zweite Säule). Mit der dritten Säule verfolgt die Aufsicht das Ziel, die Marktdisziplin zu erhöhen, indem Marktteilnehmern umfassende Informationen zum Risikoprofil eines Instituts zugänglich gemacht werden.

In Deutschland wurden die erweiterten Offenlegungsanforderungen der dritten Säule zum 1. Januar 2007 mit dem neuen § 26a KWG und der Einführung der Solvabilitätsverordnung (SolV) in nationales Recht umgesetzt. Seit dem 1. Januar 2014 gelten in der gesamten Europäischen Union die Offenlegungsanforderungen der Capital Requirements Regulation (CRR), die die bisherigen SolV-Vorgaben ablösen. Die bislang in § 7 InstitutsVergV a. F. geregelte Offenlegung von Informationen zur Vergütungspolitik findet sich nun ebenfalls in der CRR wieder.

Die im Bericht enthaltenen quantitativen Angaben entsprechen grundsätzlich dem Stand des Meldestichtags zum Ultimo Dezember des Berichtsjahres. Davon abweichend erfolgen die Angaben zu Kreditrisikoanpassungen auf Basis des festgestellten Jahresabschlusses.

1.2 Anwendungsbereich (Art. 431, 436 und 13 CRR, § 26a KWG)

Qualitative Angaben

Die nachfolgende Ausführung enthält die Angaben zum Anwendungsbereich der Offenlegung gemäß Artikel 431, 436 und 13 CRR sowie § 26a (1) Satz 1 KWG.

Die Offenlegung der Stadt-Sparkasse Langenfeld erfolgt auf Einzelinstitutsebene.

1.3 Einschränkungen der Offenlegungspflicht (Art. 432 CRR)

Die Stadt-Sparkasse Langenfeld macht von den Ausnahmeregelungen gemäß Artikel 432 CRR Gebrauch, bestimmte nicht wesentliche und vertrauliche Informationen bzw. Geschäftsgeheimnisse von der Offenlegung auszunehmen.

Eine Prüfung der Angemessenheit bei der Nicht-Offenlegung von nicht wesentlichen oder vertraulichen Informationen bzw. Geschäftsgeheimnissen gemäß den Vorgaben im BaFin-Rundschreiben 05/2015 (BA) wurde durchgeführt und im Folgenden dokumentiert.

Folgende Ausnahme wurde angewendet:

Wenn mindestens 95 % der Risikopositionen auf Deutschland entfallen, kann auf eine tabellarische Aufgliederung der geografischen Verteilung der Risikopositionen verzichtet werden.

Davon unabhängig besitzen folgende Offenlegungsanforderungen der CRR aktuell keine Relevanz für die Stadt-Sparkasse Langenfeld:

- Art. 438 Buchstabe b) CRR (Keine Offenlegung von Kapitalaufschlägen gem. Art. 104 (1) Buchstabe a) CRD von der Aufsicht gefordert.)
- Art. 441 CRR (Die Stadt-Sparkasse Langenfeld ist kein global systemrelevantes Institut.)
- Art. 449 CRR (Verbriefungspositionen sind nicht vorhanden.)
- Art. 450 CRR (Die Stadt-Sparkasse Langenfeld ist kein bedeutendes Institut.)
- Art. 452 (Für die Ermittlung der Kreditrisiken wird nicht der IRB-Ansatz, sondern der KSA zugrunde gelegt.)
- Art. 454 (Die Stadt-Sparkasse Langenfeld verwendet keinen fortgeschrittenen Messansatz für operationelle Risiken.)
- Art. 455 (Die Stadt-Sparkasse Langenfeld verwendet kein internes Modell für das Marktrisiko.)

1.4 Medium der Offenlegung (Art. 434 CRR)

Die offenzulegenden Informationen gemäß Artikel 434 CRR werden auf der Homepage der Stadt-Sparkasse Langenfeld veröffentlicht.

Der Offenlegungsbericht bleibt bis zur Veröffentlichung des folgenden Offenlegungsberichtes auf der Homepage der Stadt-Sparkasse Langenfeld jederzeit zugänglich. Der elektronische Zugang zum Offenlegungsbericht ist ohne namentliche Registrierung möglich.

Ein Teil der gemäß CRR offenzulegenden Informationen findet sich im Lagebericht der Stadt-Sparkasse Langenfeld. In diesen Fällen enthält der Offenlegungsbericht gemäß Artikel 434 (1) Satz 3 CRR einen Hinweis auf die Veröffentlichung der Informationen im Lagebericht.

1.5 Häufigkeit der Offenlegung (Art. 433 CRR)

Gemäß Artikel 433 CRR müssen die nach Teil 8 CRR (Artikel 431 bis 455) erforderlichen Angaben mindestens einmal jährlich offengelegt werden.

Die Stadt-Sparkasse Langenfeld hat gemäß Artikel 433 Satz 3 CRR sowie den Vorgaben im BaFin-Rundschreiben 05/2015 (BA) geprüft, ob die Offenlegung mehr als einmal jährlich ganz oder teilweise zu erfolgen hat. Die Prüfung hat ergeben, dass eine jährliche Offenlegung ausreichend ist.

2 Risikomanagement (Art. 435 CRR)

2.1 Angaben zum Risikomanagement und zum Risikoprofil (Art. 435 (1) CRR)

Die Anforderungen und Informationen gemäß Art. 435 (1) Buchstaben a) bis d) CRR hinsichtlich der Risikomanagementziele und -politik einschließlich Risikomanagementverfahren und -systeme sind im Lagebericht nach § 289 HGB im Kapitel „Chancen- und Risikobericht“ unter Gliederungspunkt 3 offengelegt. Der Lagebericht wurde vom Vorstand genehmigt und ist auf der Homepage der Stadt-Sparkasse Langenfeld sowie im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

Erklärung des Vorstandes gemäß Art. 435 (1) Buchstaben e) und f) CRR

Der Vorstand erklärt gemäß Art. 435 (1) Buchstabe e) CRR, dass die eingerichteten Risikomanagementverfahren den gängigen Standards entsprechen und dem Risikoprofil und der Risikostrategie der Stadt-Sparkasse Langenfeld angemessen sind.

Der Lagebericht enthält unter Gliederungspunkt 3 den Chancen- und Risikobericht. Dieser beschreibt das Risikoprofil der Stadt-Sparkasse Langenfeld und enthält wichtige Kennzahlen und Angaben zum Risikomanagement. Der Chancen- und Risikobericht stellt die Risikoerklärung nach Art. 435 (1) Buchstabe f) CRR dar.

2.2 Angaben zur Unternehmensführung (Art. 435 (2) CRR)

Informationen zu Mandaten des Leitungsorgans

	Anzahl der Leitungsfunktionen	Anzahl der Aufsichtsfunktionen
Ordentliche Mitglieder des Vorstandes	0	0
Ordentliche Mitglieder des Verwaltungsrates	0	0

In den Angaben sind die Mandate aufgeführt, für deren Wahrnehmung gemäß §§ 25c und 25d KWG Beschränkungen bestehen. Die jeweiligen Leitungs- und Aufsichtsfunktionen im eigenen Institut sind nicht mitgezählt.

Auswahl- und Diversitätsstrategie für die Mitglieder des Leitungsorgans (Art. 435 (2) Buchstaben b) und c) CRR)

Die Regelungen für die Auswahl der Mitglieder des Vorstandes sowie des Verwaltungsrates sind, neben den gesetzlichen Regelungen im KWG und im Sparkassengesetz NRW, in der Satzung sowie der Geschäftsordnung für den Vorstand bzw. den Verwaltungsrat der Stadt-Sparkasse Langenfeld enthalten.

Danach bestellt der Verwaltungsrat die Mitglieder des Vorstandes für bis zu fünf Jahre und bestimmt den Vorsitzenden. Aus wichtigem Grund kann der Verwaltungsrat die Bestellung widerrufen. Für die Bestellung, die Bestimmung des Vorsitzenden sowie den Widerruf der Bestellung ist die Zustimmung des Rates der Stadt Langenfeld als Träger der Sparkasse erforderlich.

Bei der Neubesetzung des Vorstandes achtet der Verwaltungsrat darauf, dass die Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen der Mitglieder des Vorstandes ausgewogen sind. Darüber hinaus werden bei den Entscheidungen die Vorgaben des Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) sowie das Gleichstellungsgesetz des Landes NRW beachtet. Bei gleicher Eignung erfolgt die Besetzung von Vorstandspositionen entsprechend des Gleichstellungsgesetzes mit einem Vertreter des unterrepräsentierten Geschlechts.

Eine Findungskommission kann den Verwaltungsrat bei der Ermittlung von geeigneten Bewerbern für die Besetzung des Vorstandspostens unterstützen. Dabei wird insbesondere Wert auf die persönliche Zuverlässigkeit sowie die fachliche Eignung gelegt. Die fachliche Eignung setzt voraus, dass in ausreichendem Maß theoretische (z. B. wirtschaftswissenschaftliches Studium, Lehrinstitut, Verbandsprüferexamen, Fachlehrgang) und praktische (z. B. Kreditentscheidungskompetenz, eigenverantwortliche Mitwirkung in der Gesamtbanksteuerung) Kenntnisse in den betreffenden Geschäften sowie Leitungserfahrung (z. B. fünf Jahre leitende Tätigkeit) vorhanden sind. Die Vorgaben des BaFin-Merkblatts für die Prüfung der fachlichen Eignung und Zuverlässigkeit von Geschäftsleitern werden beachtet. Die Mitglieder des Vorstandes verfügen über eine langjährige Berufserfahrung sowie umfangreiche Fachkenntnisse und Fähigkeiten in der Kreditwirtschaft.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates der Stadt-Sparkasse Langenfeld werden im Wesentlichen durch den Rat der Stadt Langenfeld als Träger der Stadt-Sparkasse Langenfeld entsandt. Daneben werden weitere Mitglieder des Verwaltungsrates (Mitarbeitervertreter) auf der Grundlage des Sparkassengesetzes NRW und des Landespersonalvertretungsgesetzes NRW durch die Arbeitnehmer gewählt und von der Trägervertretung bestätigt. Vorsitzender des Verwaltungsrates ist der Hauptverwaltungsbeamte des Trägers. Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben Schulungen an der Sparkassenakademie besucht bzw. verfügen über langjährige Erfahrung als Verwaltungsratsmitglied oder langjährige Berufserfahrung als Mitarbeiter der Stadt-Sparkasse Langenfeld, so dass ausreichende Kenntnisse und Sachverstand für die Tätigkeit im Verwaltungsrat der Stadt-Sparkasse Langenfeld vorhanden sind. Die Vorgaben des BaFin-Merkblatts zur Kontrolle der Mitglieder von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen werden beachtet. Aufgrund dieser sparkassenrechtlichen Gegebenheiten ist die Festlegung und Umsetzung einer eigenständigen Diversitätsstrategie für den Verwaltungsrat nicht möglich.

Angaben zum Risikoausschuss (Art. 435 (2) Buchstabe d) CRR)

Ein separater Risikoausschuss wurde gemäß den Bestimmungen des Sparkassengesetzes NRW gebildet. Im Berichtsjahr haben vier Sitzungen stattgefunden.

Informationsfluss an das Leitungsorgan bei Fragen des Risikos (Art. 435 (2) Buchstabe e) CRR)

Die Informationen zur Risikoberichterstattung an den Vorstand sowie den Verwaltungsrat sind im Lagebericht nach § 289 HGB im Kapitel „Chancen- und Risikobericht“ unter Gliederungspunkt 3.1.2 offengelegt.

3 Eigenmittel (Art. 437 CRR)

3.1 Eigenkapitalüberleitungsrechnung

(Angaben gemäß Art. 437 (1) Buchstabe a) CRR i. V. m. Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013)

Die in der CRR geforderte vollständige Abstimmung der aufsichtsrechtlichen Kapitalposten mit den relevanten Bilanzposten ist in der folgenden Tabelle dargestellt:

Handelsbilanz zum 31.12.2017		Überleitung	Eigenmittel zum Meldestichtag 31.12.2017		
Passivposition	Bilanzwert		Hartes Kernkapital	Zusätzliches Kernkapital	Ergänzungskapital
	Euro				
9.	Nachrangige Verbindlichkeiten	127.822,97	-101.777,32		26.045,65
11.	Fonds für allgemeine Bankrisiken	65.983.026,47	-6.471.349,59	59.511.676,88	
12.	Eigenkapital				
	a) gezeichnetes Kapital				
	b) Kapitalrücklage				
	c) Gewinnrücklagen				
	ca) Sicherheitsrücklage	86.353.322,22		86.353.322,22	
	cb) andere Rücklagen				
	d) Bilanzgewinn	3.436.187,25	-3.436.187,25	0,00	
Sonstige Überleitungskorrekturen					
Allgemeine Kreditrisikoanpassungen Art. 62 c) CRR					10.000.000,00
Immaterielle Vermögensgegenstände Art. 36 b) CRR				-47.178,05	
			145.817.821,05		10.026.045,65

zu Pos. 9: Abzug der Amortisation nachrangiger Verbindlichkeiten (Art. 476 bis 478, 481 CRR) und anteiliger Zinsen

zu Pos. 11: Abzug der zweckgebundenen Reserven nach § 340g HGB aufgrund der mittelbaren EAA-Ausgleichsverpflichtung und der Zuführung aus dem Jahresabschluss 2017, die aufsichtsrechtlich erst mit dessen Feststellung den Eigenmitteln zugeordnet werden kann (Art. 26 (1) Buchst. f CRR)

zu Pos. 12 d): Der Bilanzgewinn wird erst nach dem Beschluss des Rates der Stadt Langenfeld der Sicherheitsrücklage zugeführt und ist danach erst aufsichtsrechtlich den Eigenmitteln zuzuordnen

Die Daten entstammen den Bilanzpositionen des geprüften Jahresabschlusses 2017 sowie den aufsichtsrechtlichen Meldungen zu den Eigenmitteln per 31.12.2017.

3.2 Hauptmerkmale sowie vollständige Bedingungen der begebenen Kapitalinstrumente

(Angaben gemäß Art. 437 (1) Buchstaben b) und c) CRR i. V. m. Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013)

Die Stadt-Sparkasse Langenfeld hat folgendes Ergänzungskapitalinstrument in Form eines Sparkassenkapitalbriefes begeben:

Zeilen-Nr.	Hauptmerkmale des Kapitalinstrumentes	
1	Emittent	Stadt-Sparkasse Langenfeld
2	Einheitliche Kennung (z.B. CUSIP, ISIN und Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)	k.A.
3	Für das Instrument geltendes Recht	Bundesrepublik Deutschland
	<i>Aufsichtsrechtliche Behandlung</i>	
4	CRR-Übergangsregelungen	Ergänzungskapital
5	CRR-Regelungen nach Übergangszeit	Ergänzungskapital
6	Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene	Solo
7	Instrumenttyp	Sparkassenkapitalbrief
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag in €	26.045,65
9	Nennwert des Instruments in €	127.822,97
9a	Ausgabepreis	100%
9b	Tilgungspreis	100%
10	Rechnungslegungsklassifikation	Passivum
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	05.01.2009
12	Unbefristet oder mit Verfallstermin	Mit Verfallstermin
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	05.01.2019
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Ja
15	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	Es besteht ein außerordentliches Kündigungsrecht seitens des Emittenten, frühestens zum 31.12.2014, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren, wenn entweder eine Rechtsvorschrift in der Bundesrepublik Deutschland erlassen, geändert oder in einer Weise angewendet wird, die bei dem Emittenten zu einer höheren Steuerbelastung im Zusammenhang mit der Ausgabe von nachrangigen Verbindlichkeiten führt als zum Zeitpunkt ihrer Ausgabe, oder die Anerkennung nachrangiger Verbindlichkeiten als haftendes Eigenkapital entfällt oder beeinträchtigt wird. Die Tilgung erfolgt zum Tilgungspreis.
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	k.A.
	<i>Coupons/Dividenden</i>	
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen	Fest
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	4,375
19	Bestehen eines „Dividenden-Stopps“	Nein

20a	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	Zwingend
20b	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Zwingend
21	Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	Nicht wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	k.A.
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	k.A.
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	k.A.
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	k.A.
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.
30	Herabschreibungsmerkmale	Nein
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	k.A.
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	k.A.
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	k.A.
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederschreibung	k.A.
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	k.A.
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	Nein
37	Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen	k.A.

3.3 Art und Beträge der Eigenmittelelemente

(Angaben gemäß Artikel 437 (1) Buchstaben d) und e) CRR i. V. m. Anhang VI der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013)

Eine detaillierte Aufstellung der Eigenmittelelemente ist der folgenden Tabelle zu entnehmen.

31.12.2017 Euro		(A) BETRAG AM TAG DER OFFENLEGUNG	(B) VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013	(C) BETRÄGE, DIE DER BEHANDLUNG VOR DER VERORD- NUNG (EU) Nr. 575/2013 UNTER- LIEGEN ODER VOR- GESCHRIEBENER RESTBETRAG GE- MÄß VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013
Hartes Kernkapital (CET 1): Instrumente und Rücklagen				
1	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	k.A.	26 (1), 27, 28, 29, Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3	
	davon: Art des Finanzinstruments 1	k.A.	Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3	
	davon: Art des Finanzinstruments 2	k.A.	Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3	
	davon: Art des Finanzinstruments 3	k.A.	Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3	
2	Einbehaltene Gewinne	86.353.322,22	26 (1) (c)	
3	Kumuliertes sonstiges Ergebnis (und sonstige Rücklagen, zur Berücksichtigung nicht realisierter Gewinne und Verluste nach den anwendbaren Rechnungslegungsstandards)	k.A.	26 (1)	
3a	Fonds für allgemeine Bankrisiken	59.511.676,88	26 (1) (f)	
4	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 3 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das CET1 ausläuft	k.A.	486 (2)	k.A.
	davon: Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 31. Dezember 2017	k.A.	483 (2)	k.A.
5	Minderheitsbeteiligungen (zulässiger Betrag in konsolidiertem CET1)	k.A.	84, 479, 480	k.A.
5a	Von unabhängiger Seite geprüfte Zwischengewinne, abzüglich aller vorhersehbaren Abgaben oder Dividenden	k.A.	26 (2)	
6	Hartes Kernkapital (CET1) vor regulatorischen Anpassungen	145.864.999,10		k.A.
Hartes Kernkapital (CET1): regulatorische Anpassungen				
7	Zusätzliche Bewertungsanpassungen (negativer Betrag)	k.A.	34, 105	
8	Immaterielle Vermögenswerte (verringert um entsprechende Steuerschulden) (negativer Betrag)	-37.742,44	36 (1) (b), 37, 472 (4)	-9.435,61
9	In der EU: leeres Feld			

10	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, ausgenommen derjenigen, die aus temporären Differenzen resultieren (verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind) (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (c), 38, 472 (5)	k.A.
11	Rücklagen aus Gewinnen oder Verlusten aus zeitwertbilanzierten Geschäften zur Absicherung von Zahlungsströmen	k.A.	33 (a)	
12	Negative Beträge aus der Berechnung der erwarteten Verlustbeträge	k.A.	36 (1) (d), 40, 159, 472 (6)	k.A.
13	Anstieg des Eigenkapitals, der sich aus verbrieften Aktiva ergibt (negativer Betrag)	k.A.	32 (1)	
14	Durch Veränderungen der eigenen Bonität bedingte Gewinne oder Verluste aus zum beizulegenden Zeitwert bewerteten eigenen Verbindlichkeiten	k.A.	33 (b)	
15	Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (e), 41, 472 (7)	k.A.
16	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (f), 42, 472 (8)	k.A.
17	Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (g), 44, 472 (9)	k.A.
18	Direkte und Indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (h), 43, 45, 46, 49 (2) (3), 79, 472 (10)	k.A.
19	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (i), 43, 45, 47, 48 (1) (b), 49 (1) bis (3), 79, 470, 472 (11)	k.A.
20	In der EU: leeres Feld			
20a	Forderungsbetrag aus folgenden Posten, denen ein Risikogewicht von 1 250 % zuzuordnen ist, wenn das Institut als Alternative jenen Forderungsbetrag vom Betrag der Posten des harten Kernkapitals abzieht	k.A.	36 (1) (k)	
20b	davon: qualifizierte Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (k) (i), 89 bis 91	
20c	davon: Verbriefungspositionen (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (k) (ii) 243 (1) (b) 244 (1) (b) 258	
20d	davon: Vorleistungen (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (k) (iii), 379 (3)	

21	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (über dem Schwellenwert von 10 %, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind) (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (c), 38, 48 (1) (a), 470, 472 (5)	
22	Betrag, der über dem Schwellenwert von 15 % liegt (negativer Betrag)	k.A.	48 (1), 470 (2)	
23	davon: direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	k.A.	36 (1) (i), 48 (1) (b), 470, 472 (11)	
24	In der EU: leeres Feld	k.A.		
25	davon: von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren	k.A.	36 (1) (C), 38, 48 (1) (a), 470, 472 (5)	
25a	Verluste des laufenden Geschäftsjahres (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (a), 472 (3)	
25b	Vorhersehbare steuerliche Belastung auf Posten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (l)	
26	Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung unterliegen	k.A.		
26a	Regulatorische Anpassungen im Zusammenhang mit nicht realisierten Gewinnen und Verlusten gemäß Artikel 467 und 468	k.A.		
	davon: ... Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste 1	k.A.	467	
	davon: ... Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste 2	k.A.	467	
	davon: ... Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne 1	k.A.	468	
	davon: ... Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne 2	k.A.	468	
26b	Vom harten Kernkapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag In Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge	k.A.	481	
	davon: ...	k.A.	481	
27	Betrag der von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das zusätzliche Kernkapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	-9.435,61	36 (1) (j)	
28	Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals (CET1) insgesamt	-47.178,05		-9.435,61
29	Hartes Kernkapital (CET1)	145.817.821,05		
Zusätzliches Kernkapital (AT1): Instrumente				
30	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	k.A.	51, 52	
31	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Eigenkapital eingestuft	k.A.		

32	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Passiva eingestuft	k.A.		
33	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 4 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das AT1 ausläuft	k.A.	486 (3)	
	davon: Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 31. Dezember 2017	k.A.	483 (3)	k.A.
34	Zum konsolidierten zusätzlichen Kernkapital zählende Instrumente des qualifizierten Kernkapitals (einschließlich nicht in Zelle 5 enthaltener Minderheitsbeteiligungen), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	k.A.	85, 86, 480	
35	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	k.A.	486 (3)	k.A.
36	Zusätzliches Kernkapital (AT1) vor regulatorischen Anpassungen	k.A.		k.A.
Zusätzliches Kernkapital (AT1): regulatorische Anpassungen				
37	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (negativer Betrag)	k.A.	52 (1) (b), 56 (a), 57, 475 (2)	k.A.
38	Positionen in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	k.A.	56 (b), 58, 475 (3)	k.A.
39	Direkte und Indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k.A.	56 (c), 59, 60, 79, 475 (4)	k.A.
40	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k.A.	56 (d), 59, 79, 475 (4)	k.A.
41	Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d. h. CRR-Restbeträge)	-9.435,61		
41a	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 472 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	-9.435,61	472, 472(3)(a), 472 (4), 472 (6), 472 (8) (a), 472 (9), 472 (10) (a), 472 (11) (a)	
	Davon: Immaterielle Vermögenswerte	-9.435,61		

41b	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 475 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	k.A.	477, 477 (3), 477 (4) (a)	
	davon Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. Überkreuzbeteiligungen an Instrumenten des Ergänzungskapitals, direkte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche usw.	k.A.		
41c	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge	k.A.	467, 468, 481	
	davon: ... mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste	k.A.	467	
	davon: ... mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne	k.A.	468	
	davon: ...	k.A.	481	
42	Betrag der von den Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das Ergänzungskapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	k.A.	56 (e)	
42a	Betrag der von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das zusätzliche Kernkapital des Instituts überschreitet und stattdessen beim harten Kernkapital abgezogen wird	9.435,61	36 (1) (j)	
43	Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals (AT1) insgesamt	k.A.		k.A.
44	Zusätzliches Kernkapital (AT1)	k.A.		
45	Kernkapital (T1 = CET1 + AT1)	145.817.821,05		
Ergänzungskapital (T2): Instrumente und Rücklagen				
46	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	k.A.	62, 63	
47	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 5 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das T2 ausläuft	26.045,65	486 (4)	26.045,65
	davon: Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 31.Dezember 2017	k.A.	483 (4)	k.A.
48	Zum konsolidierten Ergänzungskapital zählende qualifizierte Eigenmittelinstrumente (einschließlich nicht in den Zellen 5 bzw. 34 enthaltener Minderheitsbeteiligungen und AT1-Instrumente), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	k.A.	87, 88, 480	
49	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	k.A.	486 (4)	k.A.
50	Kreditrisikoanpassungen	10.000.000,00	62 (c) und (d)	
51	Ergänzungskapital (T2) vor regulatorischen Anpassungen	10.026.045,65		26.045,65

Ergänzungskapital (T2): regulatorische Anpassungen				
52	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen (negativer Betrag)	k.A.	63 (b) (i), 66 (a), 67, 477 (2)	k.A.
53	Positionen in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	k.A.	66 (b), 68, 477 (3)	k.A.
54	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k.A.	66 (c), 69, 70, 79, 477 (4)	k.A.
54a	davon: neue Positionen, die keinen Übergangsbestimmungen unterliegen	k.A.		
54b	davon: Positionen, die vor dem 1. Januar 2013 bestanden und Übergangsbestimmungen unterliegen	k.A.		k.A.
55	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k.A.	66 (d), 69, 79, 477 (4)	k.A.
56	Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d. h. CRR-Restbeträge)	k.A.		
56a	Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 472 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	k.A.	472, 472(3)(a), 472 (4), 472 (6), 472 (8) (a), 472 (9), 472 (10) (a), 472 (11) (a)	
	davon Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. materielle Zwischenverluste (netto), immaterielle Vermögenswerte, Ausfälle von Rückstellungen für zu erwartende Verluste usw.	k.A.		
56b	Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 475 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	k.A.	475, 475 (2) (a), 475 (3), 475 (4) (a)	
	davon Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. Überkreuzbeteiligungen an Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals, direkte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche usw.	k.A.		

56c	Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag In Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge	k.A.	467, 468, 481	
	davon: ... mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste	k.A.	467	
	davon: ... möglicher Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne	k.A.	468	
	davon: ...	k.A.	481	
57	Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals (T2) insgesamt	k.A.		k.A.
58	Ergänzungskapital (T2)	10.026.045,65		
59	Eigenkapital insgesamt (TC = T1 + T2)	155.843.866,70		
59a	Risikogewichtete Aktiva in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d. h. CRR-Restbeträge)	k.A.		
	davon: ... nicht vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten (Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Restbeträge) (Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, verringert um entsprechende Steuerschulden, indirekte Positionen in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals usw.)	k.A.	472, 472 (5), 472 (8) (b), 472 (10) (b), 472 (11) (b)	
	davon: ... nicht von Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringende Posten (Verordnung (EU) Nr. 575/ 2013, Restbeträge) (Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. Überkreuzbeteiligungen an Instrumenten des Ergänzungskapitals, direkte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche usw.)	k.A.	475, 475 (2) (b), 475 (2) (c), 475 (4) (b)	
	davon: ... nicht von Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringende Posten (Verordnung (EU) Nr. 575/ 2013, Restbeträge) (Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. indirekte Positionen in Instrumenten des eigenen Ergänzungskapitals, indirekte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche, indirekte Positionen wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche usw.)	k.A.	477, 477 (2) (b), 477 (2) (c), 477 (4) (b)	
60	Risikogewichtete Aktiva insgesamt	1.017.929.787,20		
Eigenkapitalquoten und -puffer				
61	Harte Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	14,32	92 (2) (a), 465	
62	Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	14,32	92 (2) (b), 465	

63	Gesamtkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	15,31	92 (2) (c)	
64	Institutspezifische Anforderung an Kapitalpuffer (Mindestanforderung an die harte Kernkapitalquote nach Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe a, zuzüglich der Anforderungen an Kapitalerhaltungspuffer und antizyklische Kapitalpuffer, Systemrisikopuffer und Puffer für systemrelevante Institute (G-SRI oder A-SRI), ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	5,75	CRD 128, 129, 130	
65	davon: Kapitalerhaltungspuffer	1,25		
66	davon: antizyklischer Kapitalpuffer	0,0008		
67	davon: Systemrisikopuffer	k.A.		
67a	davon: Puffer für global systemrelevante Institute (G-SRI) oder andere systemrelevante Institute (A-SRI)	k.A.	CRD 131	
68	Verfügbares hartes Kernkapital für die Puffer (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	7,31	CRD 128	
69	[in EU-Verordnung nicht relevant]			
70	[in EU-Verordnung nicht relevant]			
71	[in EU-Verordnung nicht relevant]			
Beträge unter den Schwellenwerten für Abzüge (vor Risikogewichtung)				
72	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Kapitalinstrumenten von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	3.642.326,91	36 (1) (h), 45, 46, 472 (10), 56 (c), 59, 60, 475 (4), 66 (C), 69, 70, 477 (4),	
73	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	k.A.	36 (1) (i), 45, 48, 470, 472 (11)	
74	In der EU: leeres Feld			
75	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (unter dem Schwellenwert von 10 %, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind)	k.A.	36 (1) (c), 38, 48, 470, 472 (5)	
Anwendbare Obergrenzen für die Einbeziehung von Wertberichtigungen in das Ergänzungskapital				
76	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der Standardansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	10.000.000,00	62	
77	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des Standardansatzes	11.855.046,40	62	
78	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der auf internen Beurteilungen basierende Ansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	k.A.	62	

79	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikooanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des auf internen Beurteilungen basierenden Ansatzes	k.A.	62	
Eigenkapitalinstrumente, für die die Auslaufregelungen gelten (anwendbar nur vom 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2021)				
80	Derzeitige Obergrenze für CET1-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	k.A.	484 (3), 486 (2) und (5)	
81	Wegen Obergrenze aus CET1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	k.A.	484 (3), 486 (2) und (5)	
82	Derzeitige Obergrenze für AT1-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	k.A.	484 (4), 486 (3) und (5)	
83	Wegen Obergrenze aus AT1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	k.A.	484 (4), 486 (3) und (5)	
84	Derzeitige Obergrenze für T2-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	6.661.106,90	484 (5), 486 (4) und (5)	
85	Wegen Obergrenze aus T2 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	k.A.	484 (5), 486 (4) und (5)	

Art. 437 (1) Buchstabe f) CRR findet keine Anwendung.

4 Eigenmittelanforderungen (Art. 438 CRR)

Qualitative Angaben (Art. 438 Buchstabe a) CRR)

Die Angaben zur Angemessenheit der Eigenmittel finden sich im Lagebericht nach § 289 HGB im Kapitel „Wirtschaftsbericht“ unter dem Punkt 2.3.3 wieder.

Art. 438 Buchstabe b) CRR besitzt für die Stadt-Sparkasse Langenfeld keine Relevanz.

Quantitative Angaben (Art. 438 Buchstaben c) bis f) CRR)

	Betrag per 31.12.2017 Euro
Kreditrisiko	
Standardansatz	
Zentralstaaten oder Zentralbanken	0,00
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	0,00
Öffentliche Stellen	40,00
Multilaterale Entwicklungsbanken	0,00
Internationale Organisationen	0,00
Institute	14.166,39
Unternehmen	43.794.592,51
Mengengeschäft	4.045.733,65
Durch Immobilien besicherte Positionen	11.762.089,00
Ausgefallene Positionen	3.445.190,12
Mit besonders hohen Risiken verbundene Positionen	6.453.989,62
Gedekte Schuldverschreibungen	0,00
Verbriefungspositionen	0,00
Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	0,00
OGA	2.535.984,44
Beteiligungspositionen	1.960.860,79
Sonstige Posten	1.859.650,44
CVA-Risiko (Standardansatz)	47,91
Operationelle Risiken (Basisindikatoransatz)	5.562.038,11

5 Kapitalpuffer (Art. 440 CRR)

Die Offenlegung des institutsindividuellen antizyklischen Kapitalpuffers erfolgt analog der Ermittlung für Zwecke der Eigenmittelunterlegung. Für Fondspositionen erfolgt somit eine Durchschau gemäß den aufsichtlichen Vorgaben. Die folgenden Tabellen stellen die geographische Verteilung der für die Berechnung des Kapitalpuffers wesentlichen Kreditrisikopositionen sowie die Ermittlung des institutsindividuellen antizyklischen Kapitalpuffers zum 31.12.2017 dar.

31.12.2017 TEUR	Allgemeine Kreditrisikopositionen		Risikoposition im Handelsbuch		Verbriefungsrisikoposition		Eigenmittelanforderungen				Gewichtungen der Eigenmittelanforderungen	Quote des antizyklischen Kapitalpuffers
	Risikopositionswert (SA)	Risikopositionswert (IRB)	Summe der Kauf- und Verkaufsposition im Handelsbuch	Wert der Risikoposition im Handelsbuch (interne Modelle)	Risikopositionswert (SA)	Risikopositionswert (IRB)	Davon: Allgemeine Kreditrisikopositionen	Davon: Risikopositionen im Handelsbuch	Davon: Verbriefungsrisikopositionen	Summe		
Deutschland	1.239.163	0	0	0	0	0	72.638	0	0	72.638	0,96	0,00
Frankreich	3.808	0	0	0	0	0	187	0	0	187	0,00	0,00
Niederlande	16.677	0	0	0	0	0	1.112	0	0	1.112	0,01	0,00
Italien	2.605	0	0	0	0	0	131	0	0	131	0,00	0,00
Irland	506	0	0	0	0	0	25	0	0	25	0,00	0,00
Dänemark	4.690	0	0	0	0	0	366	0	0	366	0,00	0,00
Portugal	53	0	0	0	0	0	3	0	0	3	0,00	0,00
Spanien	292	0	0	0	0	0	17	0	0	17	0,00	0,00
Belgien	931	0	0	0	0	0	69	0	0	69	0,00	0,00
Luxemburg	6.662	0	0	0	0	0	335	0	0	335	0,00	0,00
Norwegen	125	0	0	0	0	0	6	0	0	6	0,00	2,00
Schweden	425	0	0	0	0	0	21	0	0	21	0,00	2,00
Finnland	320	0	0	0	0	0	16	0	0	16	0,00	0,00
Österreich	4.338	0	0	0	0	0	337	0	0	337	0,00	0,00
Schweiz	1.202	0	0	0	0	0	43	0	0	43	0,00	0,00
Tschechien	234	0	0	0	0	0	12	0	0	12	0,00	0,50
Bulgarien	453	0	0	0	0	0	23	0	0	23	0,00	0,00
Vereinigtes Königreich	2.518	0	0	0	0	0	126	0	0	126	0,00	0,00
Jersey	821	0	0	0	0	0	41	0	0	41	0,00	0,00
USA	3.936	0	0	0	0	0	195	0	0	195	0,00	0,00
Kanada	99	0	0	0	0	0	5	0	0	5	0,00	0,00
Mexiko	82	0	0	0	0	0	4	0	0	4	0,00	0,00
Kaimaninseln	53	0	0	0	0	0	3	0	0	3	0,00	0,00

31.12.2017 TEUR	Allgemeine Kreditrisikopositionen		Risiko- position im Handelsbuch		Verbriefungs- risikoposition		Eigenmittelanforderungen				Gewichtungen der Eigenmittelanforderungen	Quote des antizyklischen Kapitalpuffers
	Risikopositionswert (SA)	Risikopositionswert (IRB)	Summe der Kauf- und Verkauf- position im Handelsbuch	Wert der Risikoposition im Handelsbuch (interne Modelle)	Risikopositionswert (SA)	Risikopositionswert (IRB)	Davon: Allgemeine Kreditrisiko- positionen	Davon: Risikopositionen im Han- delsbuch	Davon: Verbriefungsrisiko- positionen	Summe		
Curacao	144	0	0	0	0	0	7	0	0	7	0,00	0,00
Pakistan	18	0	0	0	0	0	1	0	0	1	0,00	0,00
Thailand	16	0	0	0	0	0	1	0	0	1	0,00	0,00
Singapur	660	0	0	0	0	0	29	0	0	29	0,00	0,00
Japan	758	0	0	0	0	0	38	0	0	38	0,00	0,00
Australien	162	0	0	0	0	0	8	0	0	8	0,00	0,00
Summe	1.291.751	0	0	0	0	0	75.799	0	0	75.799	1,00	-

	31.12.2017
Gesamtforderungsbetrag (in TEUR)	1.017.930
Institutsspezifische Quote des antizyklischen Kapitalpuffers	0,0008
Anforderung an den institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffer (in TEUR)	8

Die institutsspezifische Quote des antizyklischen Kapitalpuffers ergibt bei der Stadt-Sparkasse Langenfeld einen Wert von 0,0008% und die daraus errechnete Anforderung beträgt 8.143,44 EUR.

6 Kreditrisikooanpassungen (Art. 442 CRR)

6.1 Angaben zur Struktur des Kreditportfolios

(Angaben gemäß Art. 442 Buchstaben c) bis f) CRR)

Gesamtbetrag der Risikopositionen

Die Ermittlung des Gesamtbetrags der Risikopositionen erfolgt nach aufsichtsrechtlichen Vorgaben. Die bilanziellen und außerbilanziellen Geschäfte werden jeweils mit ihren Buchwerten (nach Abzug der Risikovorsorge und vor Kreditrisikominderung) gemäß Artikel 111 CRR ausgewiesen, die derivativen Instrumente mit ihren Kreditäquivalenzbeträgen.

Der Gesamtbetrag der Risikopositionen zum Meldestichtag 31.12.2017 in Höhe von 1.636.126 TEUR setzt sich aus sämtlichen Risikopositionsklassen gemäß Artikel 112 CRR mit Ausnahme der Beteiligungs- und Verbriefungsrisikopositionen zusammen. Fondspositionen werden für Zwecke der Offenlegung nach Art. 442 CRR nicht durchgeschaut. Es werden alle bilanziellen Geschäfte mit einem Adressenausfallrisiko, sowie außerbilanzielle nicht derivative Positionen wie unwiderrufliche Kreditzusagen ausgewiesen.

Die nachfolgende Übersicht enthält den Gesamtbetrag der Risikopositionen aufgeschlüsselt nach den für den KSA vorgegebenen Risikopositionsklassen. Die Aufschlüsselung des Gesamtbetrags der Risikopositionen ist in Jahresdurchschnittswerten angegeben.

31.12.2017 TEUR	Jahresdurchschnittsbetrag der Risikopositionen
Zentralstaaten oder Zentralbanken	26.235
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	47.175
Öffentliche Stellen	10.153
Institute	106.062
Unternehmen	621.103
Mengengeschäft	177.204
Durch Immobilien besicherte Positionen	463.432
Ausgefallene Positionen	36.473
Mit besonders hohen Risiken verbundene Positionen	67.144
Gedeckte Schuldverschreibungen	0
OGA	44.791
Sonstige Posten	29.960
Gesamt	1.629.732

Geografische Verteilung der Risikopositionen

Die Stadt-Sparkasse Langenfeld ist ein regional tätiges Unternehmen. Da der weit überwiegende Anteil der Risikopositionen (97,6 %) auf Deutschland entfällt, wurde unter Wesentlichkeitsgesichtspunkten auf eine geografische Aufgliederung gemäß Art. 442 Buchstabe d) CRR verzichtet.

Aufschlüsselung der Risikopositionen nach Hauptbranchen

Die Stadt-Sparkasse Langenfeld ordnet jedem Kunden eine Branche nach der Systematik der Wirtschaftszweige zu. Diese Branchen werden gruppiert und zu Hauptbranchen zusammengefasst offengelegt (Art. 442 Buchstabe e) CRR). Ein Teil (27.369 TEUR) der Risikopositionen entfällt auf interne Hauptbuchkonten. Das sind in erster Linie Kassenguthaben sowie Anlagevermögen. Ebenso wurden die Pauschalwertberichtigungen hier aufgerechnet. Aufgrund fehlender Zuordnungsalternativen ist dieser Betrag in den folgenden Tabellen nicht enthalten.

31.12.2017 TEUR Finanzinstitute und öffentlicher Sektor und Organisationen ohne Erwerbszweck	Banken	Offene Investmentvermögen inkl. Geldmarktfonds	Öffentliche Haushalte	Organisationen ohne Erwerbszweck
Zentralstaaten oder Zentralbanken	7.263	0	18.124	0
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	0	0	47.084	0
Öffentliche Stellen	10.120	0	0	5
Institute	90.466	0	0	0
gedeckte Schuldverschreibungen	0	0	0	0
OGA	0	44.937	0	0
Durch Immobilien besicherte Positionen	0	0	0	1.579
Davon: KMU	0	0	0	1.579
Mengengeschäft	0	0	0	438
Davon: KMU	0	0	0	438
Unternehmen	0	0	0	7.766
Davon: KMU	0	0	0	7.766
Gesamt	107.849	44.937	65.208	9.788

31.12.2017 TEUR Industrieunternehmen	Land- und Forstwirtschaft, Fischerei und Aquakultur	Energie- und Wasserversorgung, Entsorgung, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	Verarbeitendes Gewerbe	Baugewerbe
Unternehmen	1.373	32.380	57.357	38.759
Davon: KMU	1.373	28.352	53.284	38.069
Mengengeschäft	239	160	5.530	21.965
Davon: KMU	239	160	5.530	21.965
Durch Immobilien besicherte Positionen	293	241	13.425	21.816
Davon: KMU	293	241	13.425	21.816
Ausgefallene Positionen	385	256	5.898	964
Mit besonders hohen Risiken verbundene Positionen	0	0	0	36.298
Gesamt	2.290	33.037	82.210	119.802

31.12.2017 TEUR Dienstleistungsunternehmen und Privatpersonen	Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen	Verkehr und Lagerei, Nachrichtenübermittlung	Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	Grundstücks- und Wohnungswesen	Sonstiges Dienstleistungsgewerbe	Privatpersonen
Unternehmen	50.903	5.704	16.195	238.847	94.205	90.886
Davon: KMU	35.426	5.704	16.144	238.847	83.107	0
Mengengeschäft	12.074	2.140	1.152	6.530	20.055	103.167
Davon: KMU	12.074	2.140	1.152	6.530	20.055	0
Durch Immobilien besicherte Positionen	18.029	3.795	6.723	83.535	55.769	262.384
Davon: KMU	18.029	3.795	6.723	83.135	55.769	0
Ausgefallene Positionen	1.875	1	20	12.498	1.962	11.354
Mit besonders hohen Risiken verbundene Positionen	0	0	0	43.833	0	0
Öffentliche Stellen	0	0	0	0	0	0
Gesamt	82.881	11.640	24.090	385.243	171.991	467.791

Aufschlüsselung der Risikopositionen nach Restlaufzeiten

Bei den Restlaufzeiten (Offenlegung gemäß Art. 442 Buchstabe f) CRR) handelt es sich um vertragliche Restlaufzeiten.

31.12.2017 TEUR	Unbe- stimmte Laufzeit	< 1 Jahr	1 Jahr bis 5 Jahre	> 5 Jahre
Zentralstaaten oder Zentralbanken	0	12.820	11.301	1.267
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	0	11.125	25.763	10.197
Öffentliche Stellen	0	5	10.120	0
Multilaterale Entwicklungsbanken	0	0	0	0
Internationale Organisationen	0	0	0	0
Institute	0	25.720	53.524	11.222
Unternehmen	0	102.908	50.830	480.637
Mengengeschäft	0	99.952	10.709	62.788
Durch Immobilien besicherte Positionen	0	27.139	22.689	417.760
Ausgefallene Positionen	0	2.989	2.992	29.232
Mit besonders hohen Risiken verbundene Positi- onen	0	18.961	38.605	22.565
gedeckte Schuldverschreibungen	0	0	0	0
Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bo- nitätsbeurteilung	0	0	0	0
OGA	44.937	0	0	0
Gesamt	44.937	301.619	226.533	1.035.668

6.2 Angaben zu überfälligen sowie notleidenden Positionen und zur Risikovorsorge

(Angaben gemäß Art. 442 Buchstaben a) und b) sowie g) bis i) CRR)

Definition überfälliger und notleidender Forderungen

„Notleidende Kredite“ sind Forderungen, für die Maßnahmen der Risikovorsorge wie Wertberichtigungen bzw. Teilabschreibungen getroffen wurden oder für die Zinskorrekturposten bzw. Rückstellungen mit Wertberichtigungscharakter gebildet wurden.

Forderungen werden im Offenlegungsbericht als „überfällig“ ausgewiesen, wenn Forderungen gegenüber einem Schuldner mehr als 90 aufeinander folgende Tage in Verzug sind und sie nicht bereits als „notleidend“ eingestuft sind. Dieser Verzug wird bei der Stadt-Sparkasse Langenfeld nach Artikel 178 CRR für alle Risikopositionsklassen kreditnehmerbezogen ermittelt.

Ansätze und Methoden zur Bestimmung der Risikovorsorge

Die Stadt-Sparkasse Langenfeld verfügt über Steuerungsinstrumente, um frühzeitig Adressenausfallrisiken bei Kreditengagements zu erkennen, diese zu steuern und zu bewerten sowie im Jahresabschluss durch Risikovorsorge (Einzelwertberichtigungen, Rückstellungen, Pauschalwertberichtigungen) abzuschirmen.

Hinsichtlich der handelsrechtlichen Bewertung verweisen wir auf die Ausführungen im Anhang zum Jahresabschluss vom 31. Dezember 2017.

Die Kreditengagements werden regelmäßig dahingehend überprüft, ob Risikovorsorgebedarf, d. h. Bedarf an spezifischen Kreditrisikoanpassungen (EWB), besteht. Eine außerordentliche Überprüfung erfolgt, wenn der Stadt-Sparkasse Langenfeld Informationen vorliegen, die auf eine Verschlechterung

der wirtschaftlichen Verhältnisse hinweisen. Die Höhe der im Einzelfall zu bildenden spezifischen Kreditrisikoanpassungen orientiert sich zum einen an der Wahrscheinlichkeit, mit der der Kreditnehmer seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht mehr nachkommen kann. Basis hierfür ist die Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse und das Zahlungsverhalten des Kunden. Darüber hinaus erfolgt eine Bewertung der Sicherheiten mit ihren wahrscheinlichen Realisationswerten, um einschätzen zu können, welche Erlöse nach Eintritt von Leistungsstörungen noch zu erwarten sind.

Die Angemessenheit der spezifischen Kreditrisikoanpassungen wird regelmäßig überprüft und fortgeschrieben. Eine Auflösung der spezifischen Kreditrisikoanpassungen erfolgt bei nachhaltiger Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers, d. h. wenn die Kapitaldienstfähigkeit wieder erkennbar ist oder wenn die Kreditrückführung aus vorhandenen Sicherheiten möglich ist.

Für latente Ausfallrisiken bildet die Stadt-Sparkasse Langenfeld Pauschalwertberichtigungen (PWB). Darüber hinaus bestehen allgemeine Kreditrisikoanpassungen in Form von Vorsorgereserven für allgemeine Bankrisiken nach § 340f HGB.

Berechnungsweisen sowie die Prozesse zur Genehmigung der Risikovorsorge sind in den Organisationsrichtlinien der Stadt-Sparkasse Langenfeld geregelt.

Notleidende und überfällige Risikopositionen nach Branchen und nach geografischen Gebieten

Die Nettozuführung zur Risikovorsorge im Kreditgeschäft betrug gemäß festgestelltem Jahresabschluss 2017 im Berichtszeitraum 5.503 TEUR und setzt sich zusammen aus Zuführungen und Auflösungen. Direkt in die GuV übernommene Direktabschreibungen betragen im Berichtszeitraum 206 TEUR, die Eingänge auf abgeschriebene Forderungen 223 TEUR.

Aufgrund der regionalen Tätigkeit der Stadt-Sparkasse Langenfeld entfällt der weit überwiegende Anteil (99,8%) der notleidenden Forderungen auf Deutschland. Unter Wesentlichkeitsgesichtspunkten wurde auf eine geografische Aufgliederung gemäß Art. 442 Buchstabe h) CRR verzichtet.

Notleidende und überfällige Risikopositionen nach Branchen

31.12.2017 TEUR	Gesamtbetrag notleidender Forderungen	Bestand EWB	Bestand PWB	Bestand Rückstellungen	Aufwendungen für EWB, PWB und Rückstellungen	Direktabschreibungen	Eingänge auf abgeschriebene Forderungen	Gesamtbetrag überfälliger Forderungen
Banken	0	0	0	0	0	0	0	0
Öffentliche Haushalte	0	0	0	0	0	0	0	0
Privatpersonen	9.821	4.169	0	0	299	105	141	5.396
Unternehmen und wirtschaftlich selbständige Privatpersonen, davon	44.954	17.404	0	0	4.889	101	82	2.923
Land- und Forstwirtschaft, Fischerei und Aquakultur	385	0	0	0	0	0	0	0
Energie- und Wasserversorgung, Entsorgung, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	253	228	0	0	228	0	0	2
Verarbeitendes Gewerbe	6.280	630	0	0	67	0	5	0
Baugewerbe	532	236	0	0	37	6	8	624
Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen	1.169	139	0	0	-726	0	34	729
Verkehr und Lagerei, Nachrichtenübermittlung	38	10	0	0	-29	3	1	0
Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	12.688	5.428	0	0	5.022	0	0	10
Grundstücks- und Wohnungswesen	21.533	9.404	0	0	-110	81	33	109
Sonstiges Dienstleistungsgewerbe	2.076	1.329	0	0	400	11	1	1.449
Organisationen ohne Erwerbszweck	0	0	0	0	0	0	0	0
Gesamt	54.775	21.573	3.130	0	5.503	206	223	8.319

(eine Aufteilung der PWB nach Branchen ist nicht möglich)

Entwicklung der Risikovorsorge

31.12.2017 TEUR	Anfangs- bestand	Zufüh- rung	Auflösung	Inan- spruch- nahme	Wechsel- kursbedingte und sonstige Veränderung	End- bestand
Einzelwert- berichtigungen	20.925	8.167	2.979	4.540	0	21.573
Rückstellungen	0	0	0	0	0	0
Pauschalwert- berichtigungen	2.815	315	0	0	0	3.130
Summe spezifische Kre- ditrisikoanpassungen	23.740	8.482	2.979	4.540	0	24.703
Allgemeine Kreditrisiko- anpassungen (als Ergänzungskapital angerechnete Vorsor- gereserven nach § 340f HGB)	10.000	0	0	0	0	10.000

7 Inanspruchnahme von ECAI und ECA (Art. 444 CRR)

Zur Berechnung der regulatorischen Eigenmittelanforderungen für das Kreditrisiko verwendet die Stadt-Sparkasse Langenfeld die in der CRR für den KSA vorgegebenen Risikogewichte. Dabei dürfen für die Bestimmung der Risikogewichte Bonitätsbeurteilungen externer Ratingagenturen herangezogen werden. Die folgende Übersicht enthält die benannten, aufsichtsrechtlich anerkannten Ratingagenturen (ECAI) sowie die Risikopositionsklassen, für welche die Agenturen in Anspruch genommen werden. Exportversicherungsagenturen (ECA) werden nicht in Anspruch genommen.

Risikopositionsklasse nach Artikel 112 CRR	Benannte Ratingagenturen
Zentralstaaten oder Zentralbanken	Standard & Poor's / Moody's
Multilaterale Entwicklungsbanken	Standard & Poor's / Moody's
Internationale Organisationen	Standard & Poor's / Moody's
Institute	Standard & Poor's / Moody's
Unternehmen	Standard & Poor's / Moody's
gedeckte Schuldverschreibungen	Standard & Poor's / Moody's
Verbriefungspositionen	Standard & Poor's / Moody's
OGA	Standard & Poor's / Moody's
Sonstige Posten	Standard & Poor's / Moody's

Die Übertragung der Bonitätsbeurteilung einer Emission auf die Forderung erfolgt auf Basis eines systemtechnisch unterstützten Ableitungssystems, das mit den Anforderungen nach Artikel 139 CRR übereinstimmt. Grundsätzlich wird so jeder Forderung ein Emissionsrating oder - sofern dieses nicht vorhanden ist - ein Emittentenrating übertragen. Falls kein Rating zugeordnet werden kann, wird die Forderung wie eine unbeurteilte Risikoposition behandelt.

Das für die jeweilige Forderung anzuwendende Risikogewicht wird anhand der in der CRR vorgegebenen Bonitätsstufen ermittelt. Die Zuordnung der externen Bonitätsbeurteilungen zu den Bonitätsstufen erfolgt auf Basis der von der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde EBA veröffentlichten Standardzuordnung.

Risikopositionswerte nach Risikogewichten vor und nach Berücksichtigung von Kreditrisikominderung

Der Risikopositionswert bildet die Grundlage für die Bestimmung der Eigenmittelanforderungen für das Kreditrisiko. Die nachfolgende Tabelle zeigt die Risikopositionswerte aufgeschlüsselt nach Risikogewichten vor und nach Kreditrisikominderung.

Risikopositionswerte vor Kreditrisikominderung

31.12.2017	0	20	35	70	75	100	150
Risikogewicht in % Risikopositionswert in TEUR je Risikopositionsklasse							
Zentralstaaten oder Zentralbanken	25.387	0	0	0	0	0	0
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	37.980	0	0	0	0	0	0
Öffentliche Stellen	10.120	3	0	0	0	0	0
Multilaterale Entwicklungsbanken	0	0	0	0	0	0	0
Internationale Organisationen	0	0	0	0	0	0	0
Institute	89.580	885	0	0	0	0	0
Unternehmen	0	0	0	0	0	582.068	0
Mengengeschäft	0	0	0	0	75.415	0	0
Durch Immobilien besicherte Positionen	0	0	456.538	0	0	0	0
Ausgefallene Positionen	0	0	0	0	0	17.331	17.238
Mit besonders hohen Risiken verbundene Positionen	0	0	0	0	0	0	53.783
Gedeckte Schuldverschreibungen	0	0	0	0	0	0	0
Verbriefungspositionen	0	0	0	0	0	0	0
Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	0	0	0	0	0	0	0
OGA	0	0	0	34.937	0	10.000	0
Beteiligungspositionen	0	0	0	0	0	24.511	0
Sonstige Posten	6.938	0	0	0	0	23.246	0
Gesamt	170.005	888	456.538	34.937	75.415	657.156	71.021

Risikopositionswerte nach Kreditrisikominderung

31.12.2017	0	20	35	70	75	100	150
Risikogewicht in % Risikopositionswert in TEUR je Risikopositionsklasse							
Zentralstaaten oder Zentralbanken	29.949	0	0	0	0	0	0
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	40.713	0	0	0	0	0	0
Öffentliche Stellen	11.686	3	0	0	0	0	0
Multilaterale Entwicklungsbanken	0	0	0	0	0	0	0
Internationale Organisationen	0	0	0	0	0	0	0
Institute	89.823	885	0	0	0	0	0
Unternehmen	0	0	0	0	0	574.823	0
Mengengeschäft	0	0	0	0	73.639	0	0
Durch Immobilien besicherte Positionen	0	0	456.538	0	0	0	0
Ausgefallene Positionen	0	0	0	0	0	17.331	17.156
Mit besonders hohen Risiken verbundene Positionen	0	0	0	0	0	0	53.783
Gedeckte Schuldverschreibungen	0	0	0	0	0	0	0
Verbriefungspositionen	0	0	0	0	0	0	0
Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	0	0	0	0	0	0	0
OGA	0	0	0	34.937	0	10.000	0
Beteiligungspositionen	0	0	0	0	0	24.511	0
Sonstige Posten	6.938	0	0	0	0	23.246	0
Gesamt	179.109	888	456.538	34.937	73.639	649.911	70.939

8 Beteiligungen im Anlagebuch (Art. 447 CRR)

Die von der Stadt-Sparkasse Langenfeld gehaltenen Beteiligungen lassen sich hinsichtlich der Art der Beteiligung in strategische, Funktions- und Kapitalbeteiligungen einteilen.

Strategische Beteiligungen folgen dem Verbundgedanken und sind Ausdruck der Geschäftsstrategie der Sparkassen-Finanzgruppe. Funktionsbeteiligungen dienen der Spezialisierung und Bündelung betrieblicher Aufgaben. Kapitalbeteiligungen werden mit dem Ziel eingegangen, gemäß dem Sparkassengesetz die Wirtschaft zu fördern, aber auch hinreichende Renditen in Relation zum Risiko auf das investierte Kapital zu erwirtschaften.

Die Stadt-Sparkasse Langenfeld hält nur Pflichtbeteiligungen am Rheinischen Sparkassen- und Giroverband (RSGV) sowie diverse, gemeinschaftlich mit anderen Sparkassen gehaltene, Verbundbeteiligungen. Die Beteiligungen der Stadt-Sparkasse Langenfeld, sowohl direkte als auch indirekte Beteiligungen, wurden aufgrund langfristiger strategischer Überlegungen eingegangen, um den Verbund der Sparkassen-Finanzgruppe zu stärken, die Zusammenarbeit mit den Institutionen in der Region zu ermöglichen und nachhaltig die regionalen Wirtschaftsräume zu fördern. Sie dienen letztlich der Erfüllung des öffentlichen Auftrags durch den Gesetzgeber sowie der Förderung des Sparkassenwesens. Eine Gewinnerzielung steht somit nicht im Vordergrund.

Die Bewertung der Beteiligungen in der Rechnungslegung erfolgt nach den Vorschriften des HGB. Die Beteiligungen werden nach den für das Anlagevermögen geltenden Vorschriften gemäß § 253 Absätze 1 und 3 HGB bewertet. Die Wertansätze werden in regelmäßigen Abständen überprüft. Die Bewertung der Beteiligungen erfolgt zu Anschaffungskosten gemäß HGB. Dauerhafte Wertminderungen auf Beteiligungen werden abgeschrieben, Zuschreibungen sind bis zur Höhe der Anschaffungskosten möglich.

Die in der nachfolgenden Tabelle ausgewiesenen Beteiligungspositionen basieren auf der Zuordnung zu der Risikopositionsklasse Beteiligungen nach der CRR. Bei den Wertansätzen wird der in der Bilanz ausgewiesene Buchwert angegeben. Die Stadt-Sparkasse Langenfeld hält keine direkten börsennotierten Beteiligungen weshalb die Angabe des Börsenwertes entfällt. Der Buchwert und der Zeitwert der Beteiligungen entsprechen einander.

31.12.2017 TEUR	Buchwert
Strategische Beteiligungen	974
Funktionsbeteiligungen	23.474
Kapitalbeteiligungen	63
Gesamt	24.511

In den aufsichtsrechtlichen Meldungen zum 31.12.2017 wird für die Risikopositionsklasse Beteiligungen ein Positionswert in Höhe von 24.511 TEUR ausgewiesen. Hier enthalten sind Beträge, welche ursprünglich der Risikopositionsklasse Investmentfonds zuzurechnen waren. Diese Positionen sind im Sinne der CRR Beteiligungen an Finanzinstituten und führen in bestimmten Konstellationen zum Kapitalabzug. Kommt es nicht zu einem Kapitalabzug, werden die Werte CRR-konform der Risikopositionsklasse Beteiligungen zugerechnet. Zum 31.12.2017 betrug dieser Positionswert 63 TEUR und wird in dieser Tabelle bei den Kapitalbeteiligungen ausgewiesen. Unter der Risikopositionsklasse Beteiligungen werden auch Darlehen zur Beteiligungsfinanzierung i.H.v. 5.397 TEUR geführt. Diese werden in der Tabelle bei den Funktionsbeteiligungen ausgewiesen.

Im Berichtsjahr wurden keine Gewinne oder Verluste aus dem Verkauf von Beteiligungspositionen realisiert.

Latente Neubewertungsreserven aus Beteiligungen werden nicht ermittelt.

9 Kreditrisikominderungstechniken (Art. 453 CRR)

Zur angemessenen Reduzierung der Adressenausfallrisiken können bestimmte Kreditrisikominderungstechniken eingesetzt werden. Hierzu zählen die Hereinnahme von Sicherheiten sowie bilanzwirksame und außerbilanzielle Aufrechnungen. Von bilanzwirksamen und außerbilanziellen Aufrechnungsvereinbarungen macht die Stadt-Sparkasse Langenfeld keinen Gebrauch.

Die Strategie zur Bewertung und Verwaltung der verwendeten berücksichtigungsfähigen Sicherheiten ist als Teil unserer Risikostrategie in ein übergreifendes Verfahren der Gesamtbanksteuerung eingebunden. Bei der Hereinnahme und der Bewertung von Sicherheiten werden sowohl quantitativen als auch qualitativen Aspekten unter Berücksichtigung rechtlicher Erfordernisse Rechnung getragen. Die entsprechenden Verfahren sind in den Organisationsanweisungen der Sparkasse verankert. Die Beleihungsgrundsätze NRW bilden den Rahmen für Art und Umfang der zugelassenen Sicherheiten und geben die anzuwendenden Kriterien für die Beurteilung der Werthaltigkeit der Sicherheiten vor.

Der Ansatz, die Prüfung und die regelmäßige Bewertung der Sicherheiten liegen im Verantwortungsbereich der Marktfolge Kredit. Die Wertansätze der Sicherheiten werden in Abhängigkeit von ihrer Art in regelmäßiger Folge überprüft und aktualisiert.

Die implementierten Prozesse zur Risikosteuerung geben die regelmäßige vollständige Kreditrisikobeurteilung der besicherten Positionen einschließlich der Überprüfung der rechtlichen Wirksamkeit und der juristischen Durchsetzbarkeit der hereingenommenen Sicherheiten vor. Zur laufenden Gewährleistung der juristischen Durchsetzbarkeit werden standardisierte Verträge eingesetzt.

Die Entscheidung über die Anerkennung und Anwendung eines Sicherheiteninstruments zur Kreditrisikominderung trifft die Stadt-Sparkasse Langenfeld im Kontext ihrer Geschäftsstrategie und der Risikostrategie.

Die Stadt-Sparkasse Langenfeld nutzt zur Absicherung von privaten Immobilienfinanzierungen wohnwirtschaftliche Grundpfandrechte als wesentliches Instrument zur Minimierung der mit dem Kreditgeschäft verbundenen Risiken. Die privilegierten Grundpfandrechte werden im KSA nicht als Kreditrisikominderung, sondern als eigenständige Risikopositionsklasse berücksichtigt und unter Artikel 442 CRR offengelegt. Die Bewertung der Grundpfandrechte erfolgt gemäß den Anforderungen der Artikel 125 und 126 CRR in Verbindung mit Artikel 208 CRR. Bei der Ermittlung der Sicherheitenwerte werden die Vorgaben der Beleihungswertermittlungsverordnung zu Grunde gelegt.

Daneben werden die folgenden Hauptarten von Sicherheiten für aufsichtsrechtliche Zwecke als Sicherheiteninstrumente risikomindernd in Anrechnung gebracht:

Finanzielle Sicherheiten: Bareinlagen bei der Stadt-Sparkasse Langenfeld

Die Stadt-Sparkasse Langenfeld wendet die einfache Methode zur Berücksichtigung finanzieller Sicherheiten gem. Art. 222 CRR an. Die angerechneten finanziellen Sicherheiten werden gem. Art. 207 4d) CRR regelmäßig (mindestens alle 6 Monate) auf Werthaltigkeit geprüft, sofern die Währung der Sicherheit ungleich Euro lautet.

Gewährleistungen und Garantien: Garantien und Bürgschaften örtlicher Gebietskörperschaften

Kreditderivate werden von der Sparkasse im Rahmen der aufsichtsrechtlich anerkannten Besicherung nicht genutzt.

Markt- oder Kreditrisikokonzentrationen innerhalb der Kreditrisikominderung kommen bei der Stadt-Sparkasse Langenfeld nicht vor.

Für die einzelnen Risikopositionsklassen ergeben sich die folgenden Gesamtbeträge an gesicherten Positionswerten.

31.12.2017 TEUR	Finanzielle Sicherheiten	Gewährleistungen
Unternehmen	3.459	3.786
Mengengeschäft	968	809
Ausgefallene Positionen	82	0
Gesamt	4.509	4.595

10 Marktrisiko (Art. 445 CRR)

Zur Ermittlung der Eigenkapitalanforderungen für das Marktrisiko verwendet die Stadt-Sparkasse Langenfeld die aufsichtsrechtlichen Standardverfahren. Eigene interne Modelle i. S. von Art. 363 CRR kommen nicht zur Anwendung.

Für die Risikoarten Handelsbuch, Abwicklung, Waren und Optionen bestand zum Stichtag keine Unterlegungspflicht mit Eigenmitteln. Für die Bestände in Fremdwährungen ist aufgrund des in Artikel 351 CRR festgelegten Schwellenwerts keine Unterlegung mit Eigenmitteln notwendig.

11 Zinsrisiko im Anlagebuch (Art. 448 CRR)

Qualitative Angaben (Art. 448 Buchstabe a) CRR)

Die Informationen gemäß Art. 435 (1) CRR hinsichtlich der Identifizierung, Beurteilung, Steuerung und Überwachung des Zinsänderungsrisikos sind im Lagebericht nach § 289 HGB im Kapitel „Chancen- und Risikobericht“ unter Gliederungspunkt 3.2.3.1 offengelegt. Der Lagebericht wurde vom Vorstand genehmigt und ist auf der Homepage der Stadt-Sparkasse Langenfeld veröffentlicht.

Quantitative Angaben (Art. 448 Buchstabe b) CRR)

In nachfolgender Übersicht werden die Auswirkungen eines Zinsschocks bei der vom Institut angewendeten Methode zur internen Steuerung des Zinsänderungsrisikos dargestellt:

31.12.2017	berechnete Barwertänderung	
	Zinsschock + 200 Basispunkte	Zinsschock - 200 Basispunkte
TEUR	-21.133	+12.135

12 Gegenparteiausfallrisiko (Art. 439 CRR)

Qualitative Angaben (Art. 439 Buchstaben a) bis d) CRR)

Die Sparkasse schließt derivative Finanzgeschäfte zur Steuerung und Begrenzung von Zinsänderungsrisiken ab. Ein Handel zur Erzielung von Gewinnen aus Preisdifferenzen in diesen Instrumenten wird nicht betrieben.

Die Ermittlung der Eigenmittelanforderungen für derivative Positionen erfolgt auf Basis der aufsichtsrechtlichen Standardverfahren.

Die Anrechnungsbeträge für derivative Positionen werden zusammen mit den weiteren kreditrisikobehafteten Positionen bei der Ermittlung der Risikopositionen (Exposures) berücksichtigt.

Grundsätzlich werden Geschäfte in derivativen Finanzinstrumenten außerbörslich (over the counter – OTC) und ausschließlich mit Kontrahenten guter Bonität innerhalb des Haftungsverbundes abgeschlossen. Sowohl für das Gesamtvolumen derivativer Finanzinstrumente als auch für jeden Kontrahenten besteht zum Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses ein Limit zur Geschäfts- und Risikobegrenzung, welches im Rahmen der Einführung von Zinsswaps durch den Gesamtvorstand beschlossen wurde. Die Überwachung der Limite erfolgt anhand eines Limitsystems.

Für die Bilanzierung und Bewertung der derivativen Finanzinstrumente gelten die allgemeinen Grundsätze des HGB. Wir verweisen auf den Anhang des Jahresabschlusses der Stadt-Sparkasse Langenfeld zum 31.12.2017, der auf der Homepage der Stadt-Sparkasse Langenfeld und im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht wird.

Die Sparkasse hat keine Verträge mit ihren Vertragspartnern abgeschlossen, die im Falle einer Ratingverschlechterung der Sparkasse zu Sicherheitennachschüssen bzw. der erstmaligen Stellung von Sicherheiten führen könnten.

Quantitative Angaben (Art. 439 Buchstaben e) bis h) CRR)

Die nachfolgende Tabelle enthält die positiven Wiederbeschaffungswerte einschließlich der Berücksichtigung von Netting und Sicherheiten.

31.12.2017 TEUR	Positiver Brutto- zeitwert	Aufrech- nungs- möglich- keiten (Netting)	Saldierte aktuelle Aus- fallrisi- kosition	Anrechen- bare Sicher- heiten	Netto- ausfall- risiko- position
Zinsderivate	47,4		47,4		47,4
Gesamt	47,4		47,4		47,4

(Werte enthalten keine anteiligen Zinsen)

Das gesamte Gegenparteiausfallrisiko beläuft sich zum Stichtag 31.12.2017 auf 900 TEUR. Die Berechnung erfolgt gemäß CRR auf Basis der Ursprungsrisikomethode.

13 Operationelles Risiko (Art. 446 CRR)

Die Informationen zum operationellen Risiko sind im Lagebericht nach § 289 HGB im Kapitel „Chancen- und Risikobericht“ unter Gliederungspunkt 3.2.5 offengelegt.

14 Belastete und unbelastete Vermögenswerte (Art. 443 CRR)

Belastete Vermögenswerte sind grundsätzlich bilanzielle und außerbilanzielle Vermögensgegenstände, die bei besicherten Refinanzierungsgeschäften und sonstigen besicherten Verbindlichkeiten als Sicherheit eingesetzt werden und die nicht uneingeschränkt genutzt werden können. Die Belastung von Vermögenswerten bei der Stadt-Sparkasse Langenfeld resultiert in erster Linie aus Refinanzierungsaktivitäten und Weiterleitungsdarlehen.

Bei einem Refinanzierungsgeschäft hat die Stadt-Sparkasse Langenfeld mit der Gegenpartei eine Besicherungsvereinbarung abgeschlossen. Die als Sicherheiten hinterlegten Vermögenswerte stehen zweckgebunden einer spezifischen Verbindlichkeit gegenüber. Die Höhe der als Sicherheiten genutzten Vermögenswerte richtet sich nach der Höhe der zu besichernden Verbindlichkeit, wobei die Sicherheiten einem festgelegten Bewertungsabschlag unterworfen sind. Übersteigt der Wert einer Sicherheit den Betrag der gesicherten Verbindlichkeit (Übersicherung), können Sicherheiten freigegeben werden. Das Vorliegen einer Übersicherung wird bei jeder Bewertung des Geschäfts, in der Regel monatlich, geprüft. Der Sicherheitennehmer erwirbt bei der Sicherheitenübertragung das unbedingte Sicherungseigentum. Die Wiederverwendung von Sicherheiten wird regelmäßig ausgeschlossen. Die als Sicherheiten hinterlegten Vermögenswerte können in einem geregelten Verfahren ausgetauscht werden.

Von den bilanziellen Vermögenswerten der Stadt-Sparkasse Langenfeld waren zum Berichtsstichtag 125,0 Mio. EUR belastet. Die Höhe der Belastung ist im Vergleich zum Vorjahr nahezu konstant geblieben.

Der Anteil der in den sonstigen Vermögenswerten enthaltenen unbelasteten Vermögensgegenstände, die nach Auffassung der Sparkasse für eine Belastung nicht infrage kommen, beträgt 2,37 Prozent. Zum überwiegenden Teil handelt es sich dabei um Sachanlagen.

Die nachfolgenden Tabellen stellen die Vermögenswerte und Sicherheiten sowie deren Belastung dar, angegeben als Medianwerte auf Basis der vierteljährlichen Meldungen zum Quartalsultimo.

Medianwerte 2017 TEUR	Buchwert der belasteten Vermögens- werte	Beizulegender Zeitwert der belasteten Ver- mögenswerte	Buchwert der unbelasteten Vermögens- werte	Beizulegender Zeitwert der unbe- lasteten Vermö- genswerte
Summe Vermögenswerte	124.763		1.266.568	
davon Aktieninstrumente	0	0	64.050	66.318
davon Schuldtitel	20.000		98.839	99.830
davon Sonstige Vermögenswerte	0		30.070	

Medianwerte 2017 TEUR	Beizulegender Zeitwert der belasteten erhaltenen Sicherheiten bzw. ausgegebenen eigenen Schuldtitel	Beizulegender Zeitwert der erhaltenen Sicher- heiten bzw. ausgegeben- en eigenen Schuldtitel die zur Belastung infrage kommen
Erhaltene Sicherheiten	0	0
davon Aktieninstrumente	0	0
davon Schuldtitel	0	0
davon sonstige erhaltene Sicherheiten	0	0
Andere ausgegebene Schuldtitel als eigene Pfand- briefe oder ABS	0	0

Die nachfolgende Übersicht enthält die mit belasteten Vermögenswerten und erhaltenen Sicherheiten verbundenen Verbindlichkeiten (Geschäfte der Passivseite), die die Quellen der Belastung darstellen.

Medianwerte 2017 TEUR	Deckung der Verbindlich- keiten, Eventualverbind- lichkeiten oder ausgelie- henen Wertpapiere	Vermögenswerte, erhaltene Sicherheiten und andere ausgegebene eigene Schuldtitel als be- lastete Pfandbriefe und ABS
Buchwert ausgewählter Verbindlichkeiten	116.008	124.763

15 Verschuldung (Art. 451 CRR)

Die Verschuldung und die Verschuldungsquote werden gemäß delegierter Verordnung (EU) 2015/62 ermittelt. Dabei wird die Möglichkeit der Nichtberücksichtigung von Treuhandkrediten nach Art. 429 (11) CRR nicht genutzt.

Die Verschuldungsquote ist derzeit aufsichtlich noch nicht begrenzt. Daher verzichtet die Stadt-Sparkasse Langenfeld auf eine entsprechende Limitierung.

Die Verschuldungsquote ist der Quotient aus dem Kernkapital und der Gesamtrisikopositionsmessgröße. Sie belief sich zum 31. Dezember 2017 auf 9,86 Prozent (gemäß delegierter Verordnung (EU) 2015/62). Im Vergleich zum Vorjahr ergab sich somit ein Anstieg von 0,86 Prozentpunkten. Maßgeblich für den Anstieg der Verschuldungsquote war ein Anstieg des Kernkapitals bei gleichzeitigem Rückgang der Gesamtrisikoposition.

Die nachfolgenden Tabellen erläutern die Zusammensetzung der Verschuldungsquote. Alle Daten beziehen sich auf den Stichtag der Offenlegung.

Zeile LRSum		Anzusetzender Wert TEUR
1	Summe der Aktiva laut veröffentlichtem Abschluss	1.388.033
2	Anpassung für Unternehmen, die für Rechnungslegungszwecke konsolidiert werden, aber nicht dem aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis angehören	k.A.
3	(Anpassung für Treuhandvermögen, das nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen in der Bilanz angesetzt wird, aber gemäß Artikel 429 Absatz 13 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote unberücksichtigt bleibt)	k.A.
4	Anpassungen für derivative Finanzinstrumente	k.A.
5	Anpassungen für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT)	k.A.
6	Anpassung für außerbilanzielle Posten (d. h. Umrechnung außerbilanzialer Risikopositionen in Kreditäquivalenzbeträge)	72.299
EU-6a	(Anpassung für gruppeninterne Risikopositionen, die gemäß Artikel 429 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote unberücksichtigt bleiben)	k.A.
EU-6b	(Anpassung für Risikopositionen, die gemäß Artikel 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote unberücksichtigt bleiben)	k.A.
7	Sonstige Anpassungen	18.503
8	Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote	1.478.835
Zeile LRCom		Risikopositionen für die CRR-Verschuldungsquote TEUR
Bilanzwirksame Risikopositionen (ohne Derivate und SFT)		
1	Bilanzwirksame Posten (ohne Derivate, SFT und Treuhandvermögen, aber einschließlich Sicherheiten)	1.405.683
2	(Bei der Ermittlung des Kernkapitals abgezogene Aktivabeträge)	(-47)
3	Summe der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und Treuhandvermögen) (Summe der Zeilen 1 und 2)	1.405.636
Risikopositionen aus Derivaten		
4	Wiederbeschaffungswert aller Derivatgeschäfte (d. h. ohne anrechenbare, in bar erhaltene Nachschüsse)	k.A.
5	Aufschläge für den potenziellen künftigen Wiederbeschaffungswert in Bezug auf alle Derivatgeschäfte (Marktbewertungsmethode)	k.A.
EU-5a	Risikoposition gemäß Ursprungsrisikomethode	900
6	Hinzurechnung des Betrags von im Zusammenhang mit Derivaten gestellten Sicherheiten, die nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen von den Bilanzaktiva abgezogen werden	k.A.
7	(Abzüge von Forderungen für in bar geleistete Nachschüsse bei Derivatgeschäften)	k.A.
8	(Ausgeschlossener ZGP-Teil kundengeclearter Handelsrisikopositionen)	k.A.
9	Angepasster effektiver Nominalwert geschriebener Kreditderivate	k.A.
10	(Aufrechnungen der angepassten effektiven Nominalwerte und Abzüge der Aufschläge für geschriebene Kreditderivate)	k.A.
11	Summe der Risikopositionen aus Derivaten (Summe der Zeilen 4 bis 10)	900

Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFT)		
12	Brutto-Aktiva aus SFT (ohne Anerkennung von Netting), nach Bereini- gung um als Verkauf verbuchte Geschäfte	k.A.
13	(Aufgerechnete Beträge von Barverbindlichkeiten und -forderungen aus Brutto-Aktiva aus SFT)	k.A.
14	Gegenparteiausfallrisikoposition für SFT-Aktiva	k.A.
EU-14a	Abweichende Regelung für SFT: Gegenparteiausfallrisikoposition ge- mäß Artikel 429b Absatz 4 und Artikel 222 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	k.A.
15	Risikopositionen aus als Beauftragter getätigten Geschäften	k.A.
EU-15a	(Ausgeschlossener ZGP-Teil von kundengeclearten SFT- Risikopositionen)	k.A.
16	Summe der Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäf- ten (Summe der Zeilen 12 bis 15a)	k.A.
Sonstige außerbilanzielle Risikopositionen		
17	Außerbilanzielle Risikopositionen zum Bruttonominalwert	254.101
18	(Anpassungen für die Umrechnung in Kreditäquivalenzbeträge)	(-181.802)
19	Sonstige außerbilanzielle Risikopositionen (Summe der Zeilen 17 und 18)	72.299
(Bilanzielle und außerbilanzielle) Risikopositionen, die nach Artikel 429 Absatz 7 und Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unberücksichtigt bleiben dürfen		
EU-19a	(Gemäß Artikel 429 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 nicht einbezogene (bilanzielle und außerbilanzielle) gruppeninterne Risi- kopositionen (Einzelbasis))	k.A.
EU-19b	(Bilanzielle und außerbilanzielle) Risikopositionen, die nach Artikel 429 Ab-satz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unberücksichtigt bleiben dürfen	k.A.
Eigenkapital und Gesamtrisikopositionsmessgröße		
20	Kernkapital	145.818
21	Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote (Sum- me der Zeilen 3, 11, 16, 19, EU-19a und EU-19b)	1.478.835
Verschuldungsquote		
22	Verschuldungsquote	9,86
Gewählte Übergangsregelung und Betrag ausgebuchter Treuhandpositionen		
EU-23	Gewählte Übergangsregelung für die Definition der Kapitalmessgröße	Transitional
EU-24	Betrag des gemäß Artikel 429 Absatz 11 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ausgebuchten Treuhandvermögens	k.A.
Zeile LRSpl		Risikopositionen für die CRR- Verschuldungsquote TEUR
EU-1	Gesamtsumme der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und ausgenommene Risikopositionen), davon:	1.405.683
EU-2	Risikopositionen im Handelsbuch	k.A.
EU-3	Risikopositionen im Anlagebuch, davon	1.405.683
EU-4	Gedekte Schuldverschreibungen	k.a.
EU-5	Risikopositionen, die wie Risikopositionen gegenüber Staaten be- handelt werden	71.467



EU-6	Risikopositionen gegenüber regionalen Gebietskörperschaften, multilateralen Entwicklungsbanken, internationalen Organisationen und öffentlichen Stellen, die nicht wie Risikopositionen gegenüber Staaten behandelt werden	k.A.
EU-7	Institute	89.566
EU-8	Durch Grundpfandrechte auf Immobilien besichert	448.722
EU-9	Risikopositionen aus dem Mengengeschäft	61.538
EU-10	Unternehmen	561.592
EU-11	Ausgefallene Positionen	34.017
EU-12	Sonstige Risikopositionen (z. B. Beteiligungen, Verbriefungen und sonstige Aktiva, die keine Kreditverpflichtungen sind)	138.782